



IHK

Arbeitsgemeinschaft
Rheinland-Pfalz / Saarland

A/B/C

→ Grundlagen der Prüfung

HERZLICH WILLKOMMEN

Prüferschulung

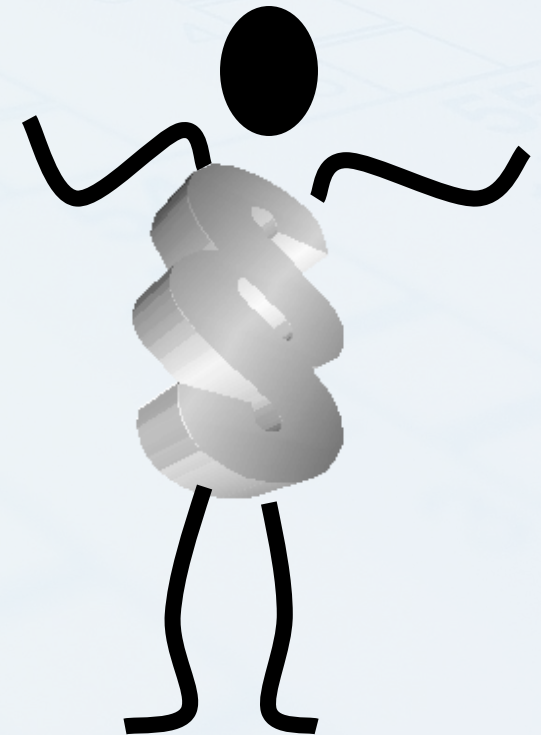
Agenda

- ▶ **IHK- Organisation und Prüfung**
- ▶ **Allgemeine Rechtsgrundlagen**
- ▶ **Aufbau von handlungsorientierter Ausbildung und Prüfung**
- ▶ **Prüfungsmethoden**
- ▶ **Prüfungsdurchführung**
- ▶ **Anwendung der Bewertungskriterien**
- ▶ **Niederschriften und Zeugnisse**
- ▶ **Allgemeine Infos zur Prüfertätigkeit**
- ▶ **Abschlussgespräch**



Aufgaben der IHK als zuständige Stelle in der Berufsausbildung

- ▶ **Eignungsfeststellung**
- ▶ **Führen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse**
- ▶ **Prüfungswesen**
- ▶ **Überwachung der Berufsausbildung**
- ▶ **Berufsbildungsausschuss**



Prüfungsorganisation

- Zuständige Stelle ist die Industrie- und Handelskammer
- Diese richtet für einen oder mehrere Ausbildungsberufe (bzw. Weiterbildungsprüfungen) einen Prüfungsausschuss ein
- Für den organisatorischen Rahmen ist die IHK in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss zuständig
- Für die Bewertung und Entscheidungen im Prüfungsablauf ist der Prüfungsausschuss zuständig
- Die IHK führt die Beschlüsse des Ausschusses aus und vertritt sie nach außen
- Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von einer zentralen Stelle erstellt



Rechtsgrundlagen der Prüfung

Berufsbildungsgesetz

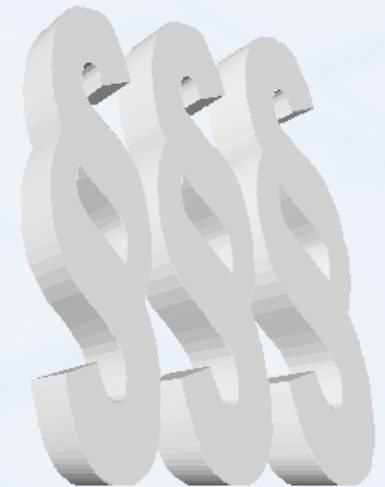
- ▶ **Regelt die Berufsausbildung auf oberster Ebene**
- ▶ **Bildet die Grundlage für weitere Ordnungsmittel**

Prüfungsordnung

- ▶ **Wird durch den Berufsbildungsausschuss verabschiedet**
- ▶ **Ist übergreifende Grundlage für die Durchführung der Prüfungen in allen Berufen**

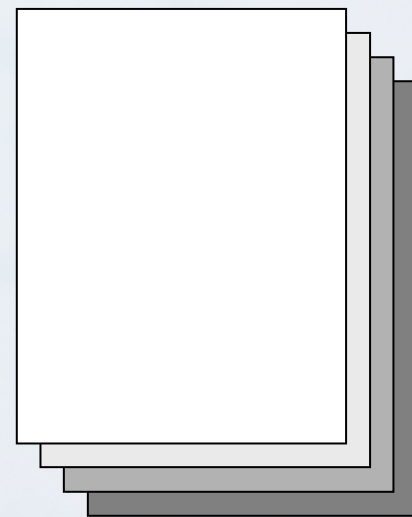
Ausbildungsverordnung nebst Rahmenlehrplan

- ▶ **Regelt die Inhalte der Ausbildung und Prüfungsanforderungen für einen Beruf**



Prüfer - Handbuch

- 
- ▶ Ansprechpartner / Lageplan
 - ▶ Hilfestellung für Prüfer
 - ▶ Rechtsgrundlagen
 - ▶ Berufsspezifische Unterlagen
 - ▶ Niederschriften / Zeugnisse
 - ▶ Sonstiges



Das BBiG seit 1969/2005/2020 / Prüfungsordnung anpassen

Ausbildereignung

Zeugnisinhalte

Zusatzqualifikation

Teilzeitausbildung

Anrechnungs-
verordnung

Auslandsaufenthalte

Anrechnung von
PrüfungsleistungenBewertungsgrundlagen
für PrüferGestreckte
Prüfung

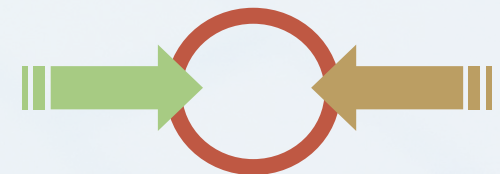
Probezeit

Zulassung zur
PrüfungBildung von
PrüferdelegationenZeugnisunterschriften
entfallen

BBiG - Die Ausbildungsprüfungen



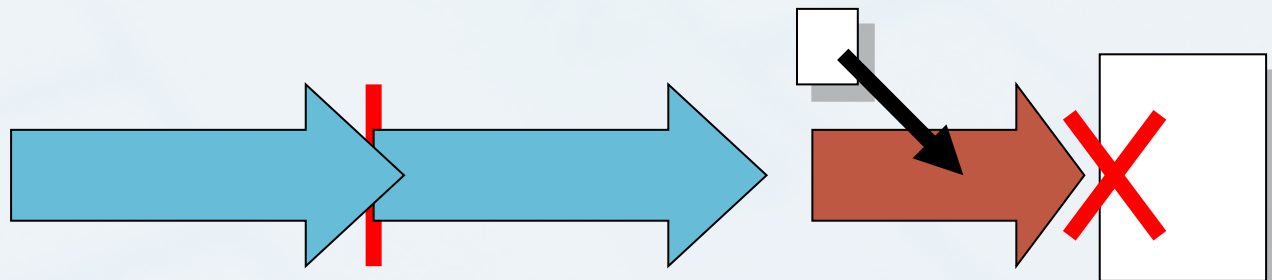
- ▶ **Absolventen vollzeitschulischer Bildungsgänge können gemäß Landesvereinbarung zur Abschlussprüfung zugelassen werden.**
 - ▶ Die Zulassung erfolgt über Einzelanträge.
- ▶ **„Externe“ können schon aufgrund einer Berufspraxis vom 1,5-fachen der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden.**
- ▶ **Gestreckte Abschlussprüfung wurde in den Gesetzestext aufgenommen.**
 - ▶ Je nach Ausbildungsordnung können zukünftig Zwischenprüfungen oder Gestreckte Prüfungen vorgesehen werden.



BBiG - Prüfungsordnung



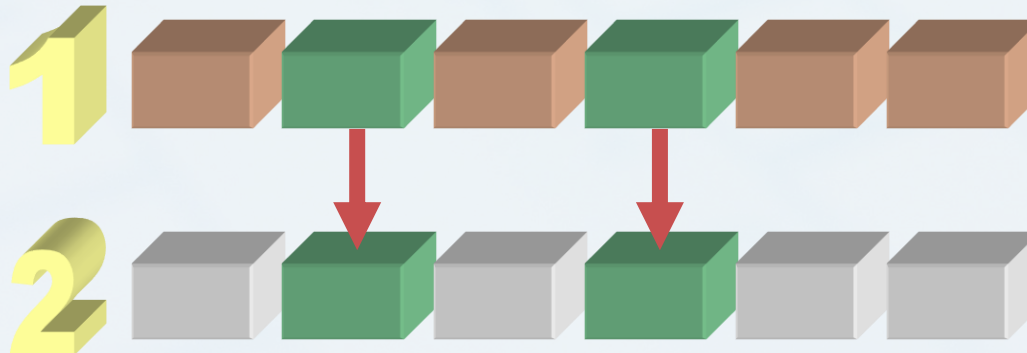
- ▶ **Gestreckte Abschlussprüfung wurde in den Gesetzestext aufgenommen.**
 - ▶ Je nach Ausbildungsordnung können Zwischen- oder Gestreckte Prüfungen vorgesehen werden.
- ▶ **Auf Verlangen sind Berichtshefte und sonstige Nachweise vorzulegen.**
- ▶ **Die Prüfungszulassung kann bis zur Ergebnismitteilung widerrufen werden.**



BBiG - Prüfungsordnung

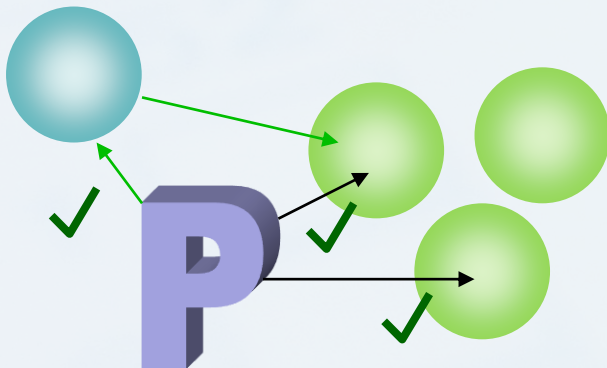


- ▶ Umschüler können von bereits abgelegten, vergleichbaren Prüfungsbestandteilen befreit werden, sofern diese nicht älter als **5 Jahre** sind.
- ▶ Im Falle einer Wiederholungsprüfung kann innerhalb von **2 Jahren** generell von selbstständigen Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichender Leistung befreit werden.



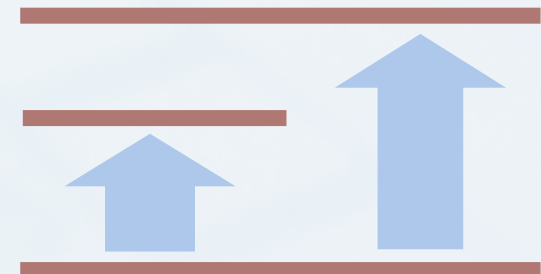
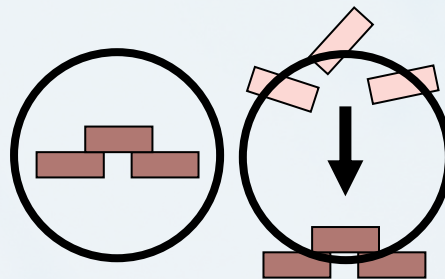
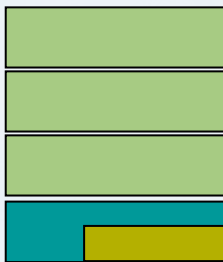
BBiG - Der Prüfungsausschuss

- ▶ Nicht flüchtige Prüfungsleistungen können von zwei Prüfungsausschussmitgliedern beurteilt werden.
- ▶ Bewertungen von Prüfungsleistungen können durch den Prüfungsausschuss an zwei Mitglieder übertragen werden. (Delegationsprinzip)
- ▶ Gutachterliche Stellungnahmen können durch den Prüfungsausschuss eingeholt werden.
 - ▶ Der Gegenstand der Begutachtung muss auch im nachhinein durch den Prüfungsausschuss überprüfbar sein.



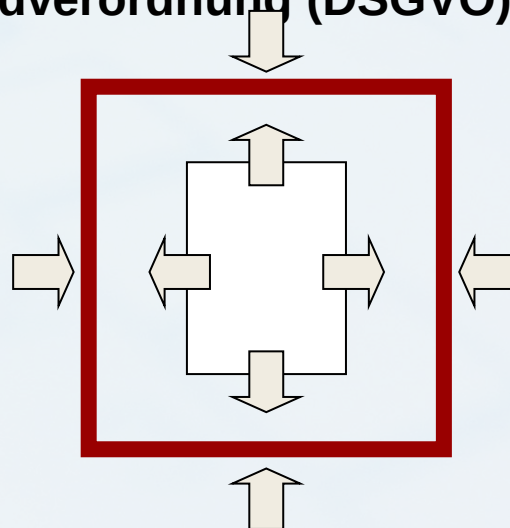
Vorgaben für zukünftige Berufe

- ▶ Prüfungsinhalte werden in Prüfungsbereiche gegliedert
- ▶ Prüfstücke und Arbeitsproben bilden wieder die Grundlage für praktische Prüfungsinhalte
- ▶ Prüfungszeiten werden begrenzt:
 - ▶ Schriftliche Bereiche maximal 300 Minuten
 - ▶ Praktische Bereiche maximal 7 Stunden



Geheimhaltung

- ▶ Die Prüfung ist nicht öffentlich
- ▶ Gegenüber Dritten ist Verschwiegenheit zu wahren
- ▶ Verbindliche Regelungen zur Geheimhaltung beachten
- ▶ Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)



Wissen ist Macht!? / Nichts wissen, macht Nichts



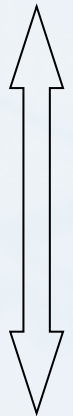
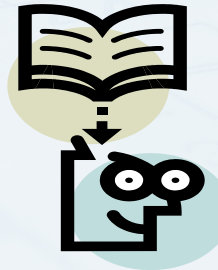
Verfügbares
Wissen

Speicher
Mensch
2009

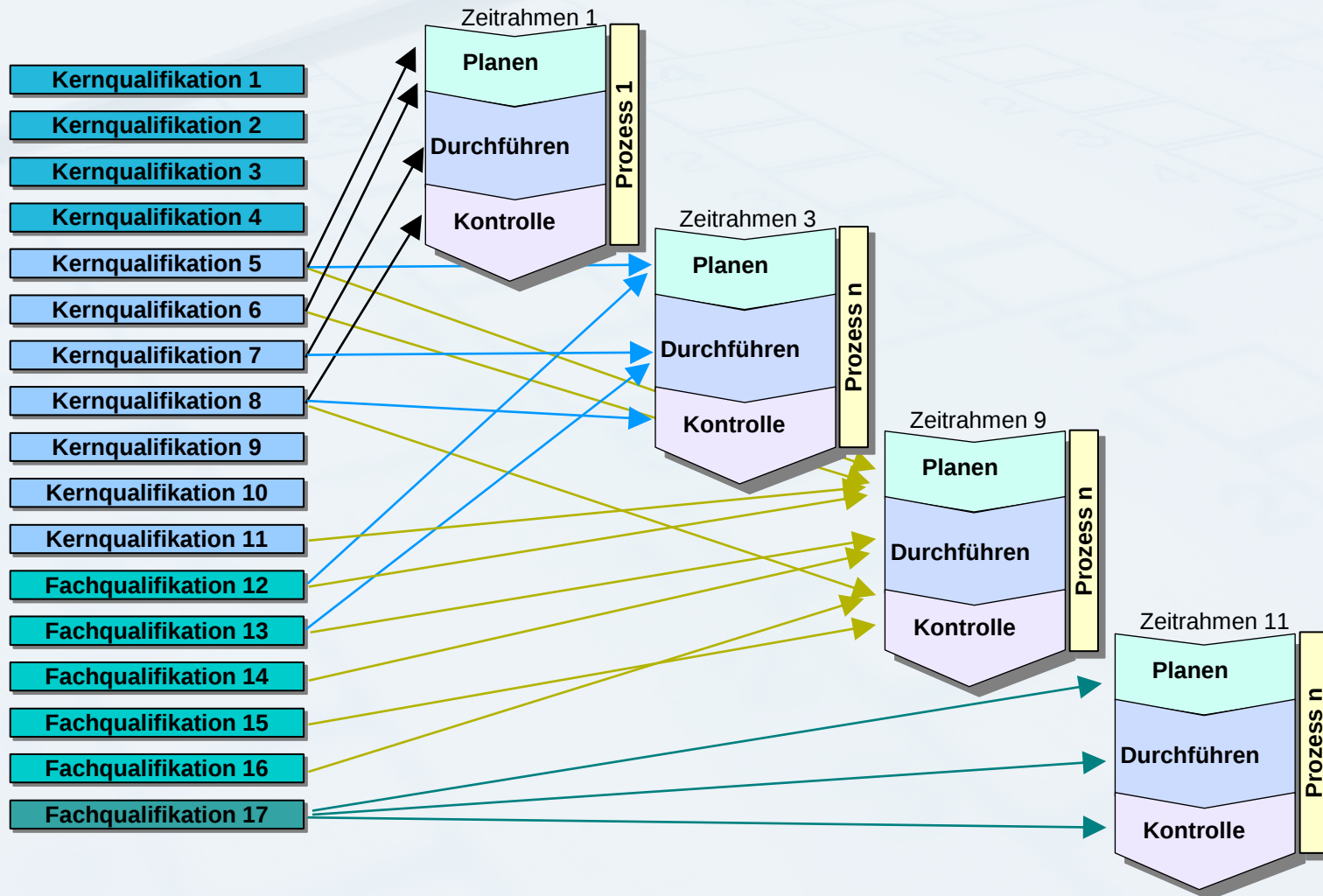
Speicher
Mensch
1900

1900

2025



Ausbildungsstruktur neu



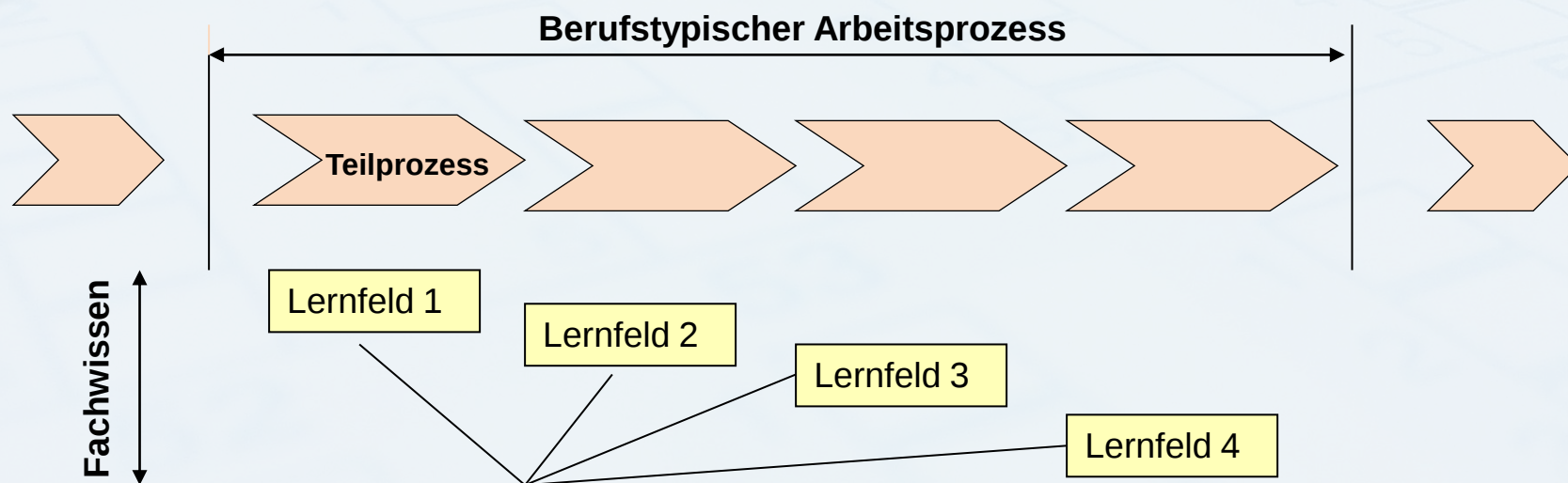
Lernfelder

Vollständige Handlung:

analysieren, planen, durchführen,
kontrollieren, dokumentieren, bewerten

Schnittstellen:

- vor nachgelagerte Bereiche
- interne und externe Kunden



Lernfelder für das erste Ausbildungsjahr
In die Lernfelder integrierte Kompetenzen:

Jedes Lernfeld repräsentiert eine vollständige Handlung:

Analysieren, Planen, Durchführen, Kontrollieren, Dokumentieren

Jedes Lernfeld repräsentiert Fachwissen und einen **Arbeitsprozess**

Prüfungsarten und Begriffe

- Gestreckte Prüfung
- Integrierte Prüfung
- Komplexe Prüfung
- Kenntnisprüfung / Schriftliche Prüfung
- Fertigungsprüfung / Praktische Prüfung
- Prüfstück
- Arbeitsprobe
- Betrieblicher Auftrag
- Überbetriebliche Aufgabe
- Projektarbeit
- Mündliche Prüfung
- Praktische Übung
- Präsentation
- Fachgespräch
- Kundenberatungsgespräch
- Fachaufgabe im Einsatzgebiet
- Gastorientiertes Gespräch
- Situative Gesprächsphase
- Fallbezogenes Fachgespräch
- Mündliche Ergänzungsprüfung



Rahmenbedingungen

für Präsentation und mündliche Aufgabenteile

Prüfling einweisen

Die Präsentation

- Keine Unterbrechungen
- Keine Fragen
- Keine Kommentare
- Zeit begrenzen (<15Min)

Gesamtzeit beachten

Gesprächsphasen

- Gesprächscharakter beachten
- Bezug zur Aufgabe
- Keine Diskussionen
- Keine persönlichen Kommentare

Zulassung zur Prüfung für Auszubildende

- ▶ **Eintrag ins Verzeichnis der IHK**
- ▶ **Teilnahme an der Zwischenprüfung (oder gestreckte Prüfung)**
- ▶ **Ausbildungszeit**
- ▶ **Berichtsheft**



Ausnahmen:

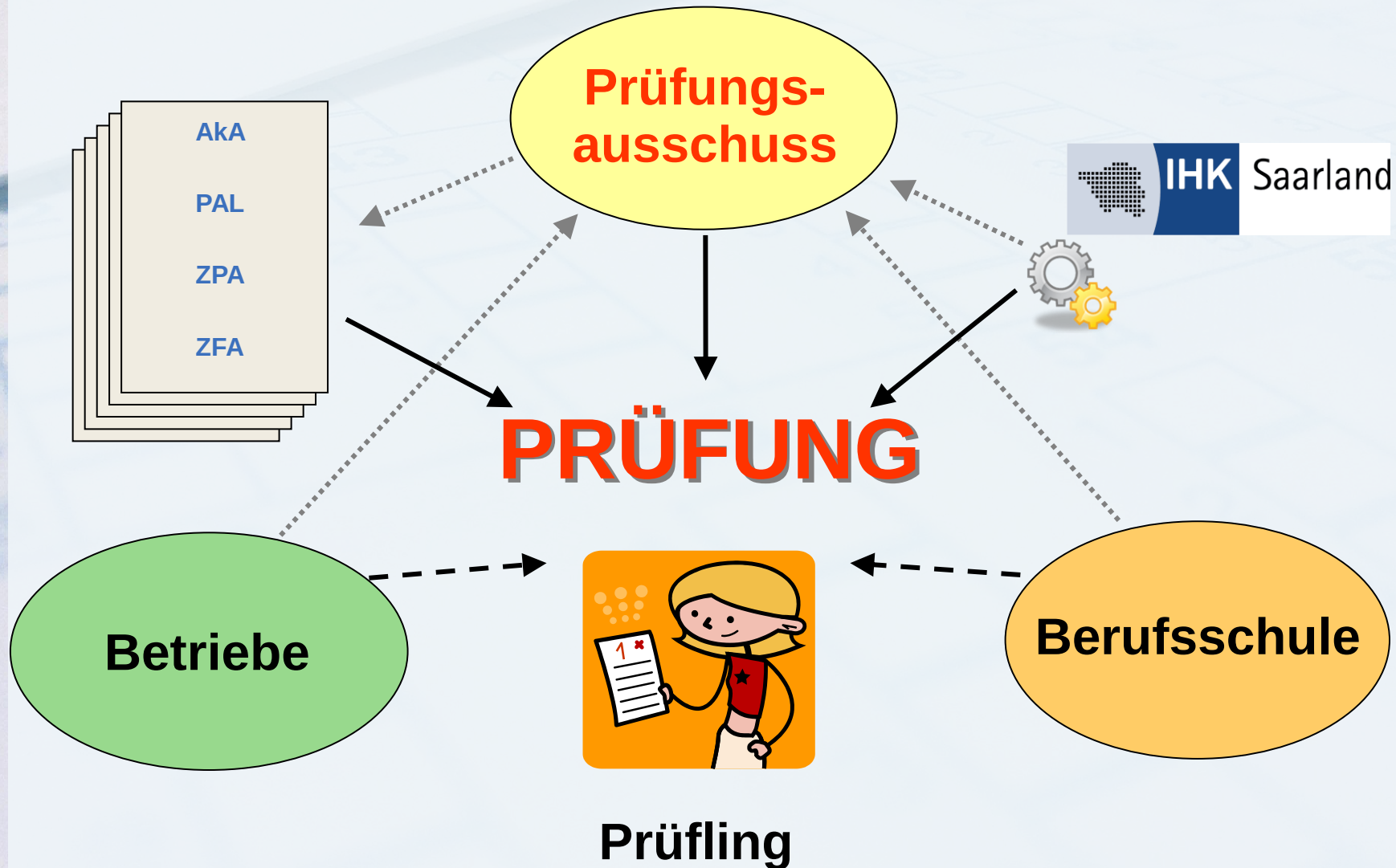
- **Umschüler**
- **Soldaten**
- **Zulassung im Sonderfall (Externe)**

Prüfung behinderter/beeinträchtigter Menschen

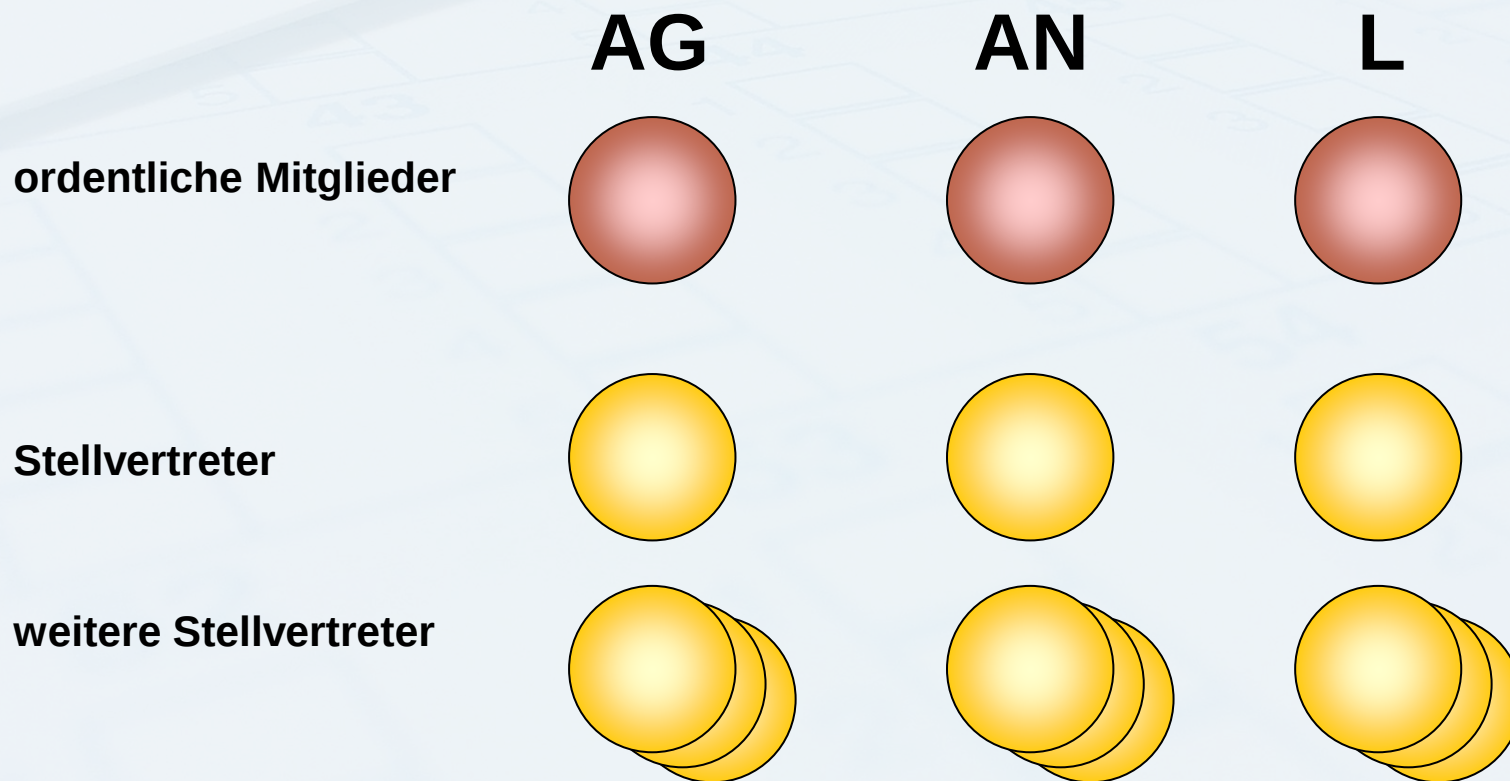
- ▶ **Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Umstände entsprechend der Beeinträchtigung/Behinderung berücksichtigt werden**
 - ▶ Dauer der Prüfung
 - ▶ Zulassung weiterer Hilfsmittel
 - ▶ Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter
- ▶ **Die Behinderung ist durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen**



Abschlussprüfung



Prüfungsausschuss



Beschlussfähigkeit / Vorsitz

- ▶ **Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, aber mindestens drei Mitglieder, mitwirken.**
- ▶ **Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Beide sollten nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören.**



Befangenheit

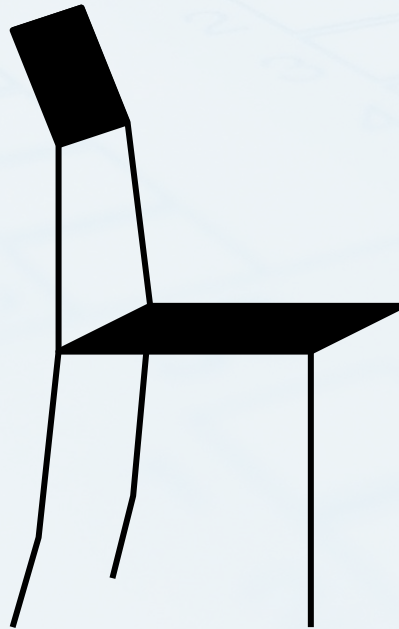
- **Befangenheit ist vor der Prüfung mitzuteilen.**
- **Nur in besonderen Fällen sollen Ausbildende und Ausbilder ihre eigenen Auszubildenden prüfen.**



Gäste

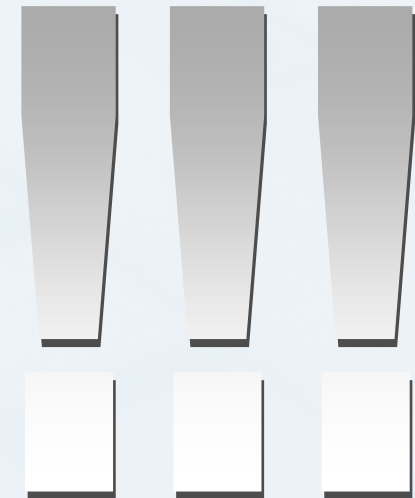
- **Prüfungen sind nicht öffentlich**
- **Gäste können in Abstimmung mit Prüfungsausschuss und IHK zugelassen werden**

Pause



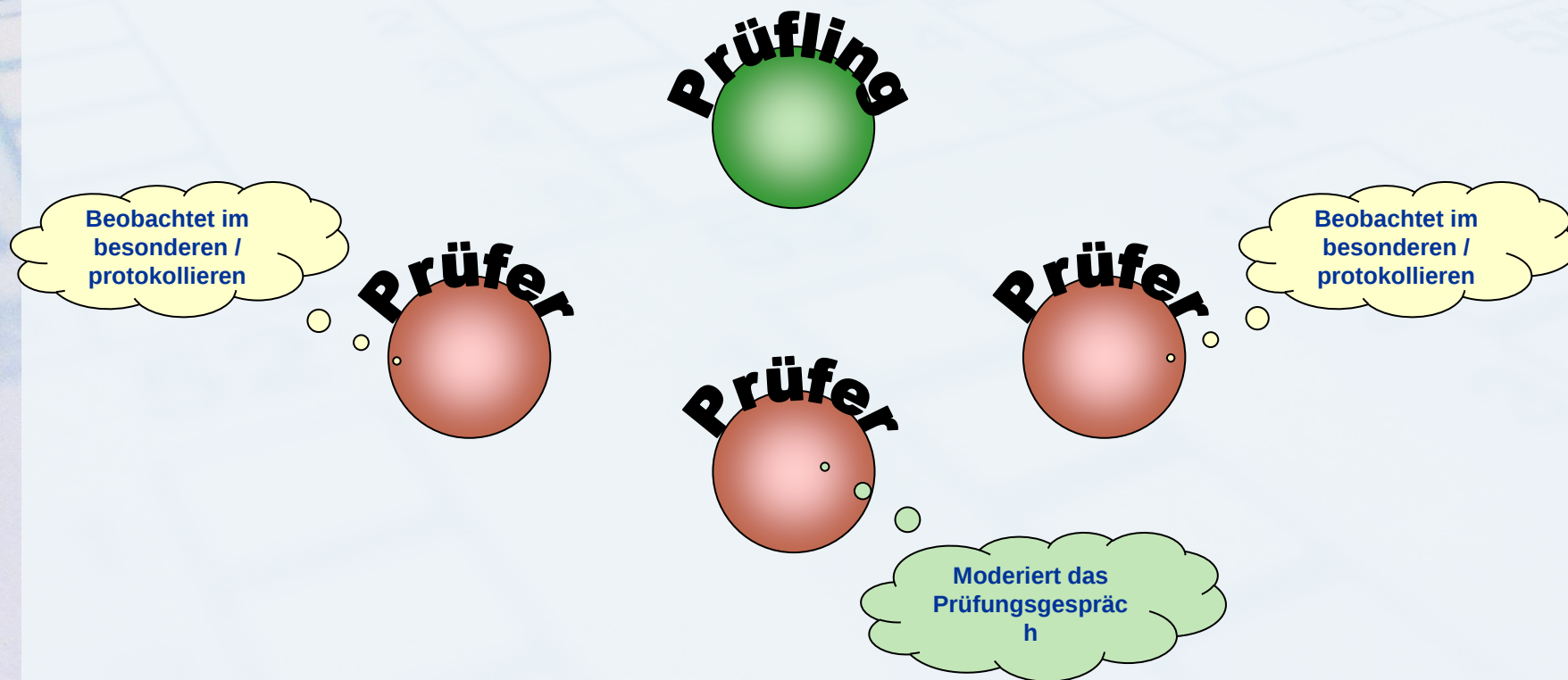
Prüfungsvorbereitung

- Organisatorische Maßnahmen
- Rollen- und Arbeitsverteilung im Prüfungsausschuss
- Aufgaben-, Protokoll- und Bewertungsvorlagen
- Unterlagen für den Prüfling



Einteilung der Prüfer

Mündlich



Durchführung der Prüfung (allgemein)

- *Aufruf des Prüfungsteilnehmers*
- **Vorstellen der Prüfer (Anstandsregeln)**
- **Beschlussfähigkeit feststellen**
- **Belehrung (Ausweispflicht, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße, Handyverbot, Rücktritt)**
- **Bekanntgabe von Prüfungszeiten**
- **Bekanntgabe der Hilfsmittel**
- **Einweisung in fremden Arbeitsplatz**
- **Besondere Vorkommnisse dokumentieren**
- **Bei der Bewertung Lösungsvorschläge beachten**
- **Dokumentation (Protokoll, Niederschrift)**



Handlungsorientierte Prüfungen

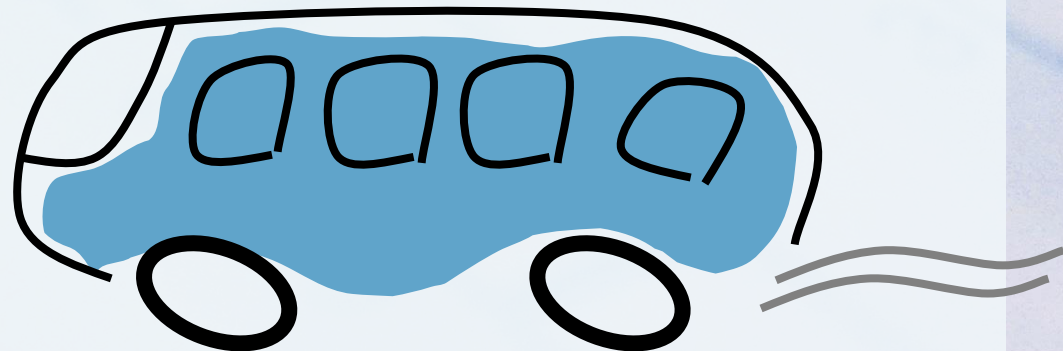
- ▶ **geprüft wird vor allem selbständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren sowie die Fähigkeit Probleme und Fehler zu erkennen und darauf zu reagieren: Folgen abschätzen, Konsequenzen erkennen, Reaktionen planen**
- ▶ **Methodenkompetenz und Soziale Kompetenzen des Prüflings werden berücksichtigt**
- ▶ **Prüfling soll wissen, was zu tun ist, wie es zu tun ist und warum es zu tun ist**



„Fähigkeit, komplexe Aufgabenstellungen der Praxis am Arbeitsplatz zu lösen“

Aufgabenfahrplan

- ▶ **Gegenüberstellung „Früher“ und „Heute“**
- ▶ **Kriterien der Aufgabenstellung**
- ▶ **Konstruktion der Aufgabe**

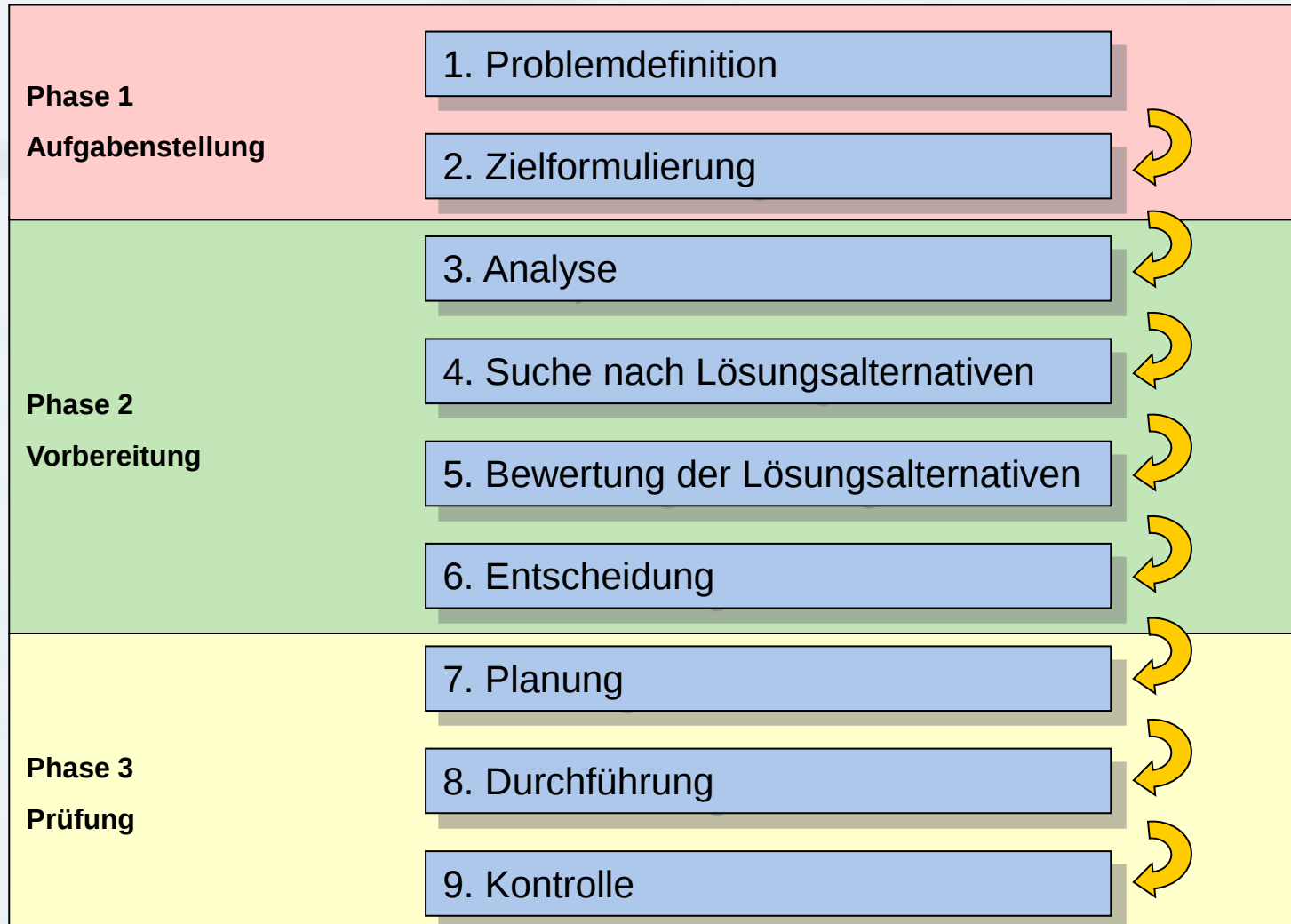


Gegenüberstellung: „früher“

- ▶ ... nur „Wissen“:
- ▶ einfache und komplexe Kenntnisse werden aus dem Gedächtnis abgerufen und unverändert und isoliert als Lösung angegeben
- ▶ z.B. Definitionen, Fakten, Regeln



Aufbau einer handlungsorientierten Aufgabe



... und: „heute“

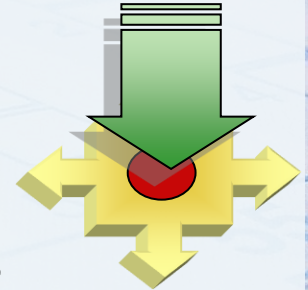
- ▶ das „*Verständnis*“ steht im Brennpunkt
- ▶ neben dem Wissen prüfen wir seine „*Anwendung*“, d.h. den zielführenden
- ▶ *Transfer* auf berufspraktische Situationen
- ▶ wir fragen nach der *Umsetzung*, nach dem Verstehen, Anwenden, Beurteilen ...



Es ist nicht genug zu wissen, man muss auch anwenden. Es ist nicht genug zu wollen, man muss auch tun!
Joh. Wolfg. Goethe

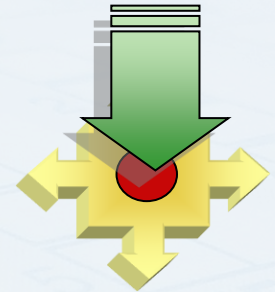
Kriterien einer „modernen“ Aufgabe

- ▶ **Validität o.k.?**
- ▶ **Situations- und Praxisbezug?**
- ▶ **handlungsorientierte Verständnisaufgabe?**
- ▶ **Unterlagen aus der Praxis?**
- ▶ **Adressatenorientierung?**
- ▶ **Handlungselemente (P-D-K) ?**
- ▶ **Gute Formulierung?**



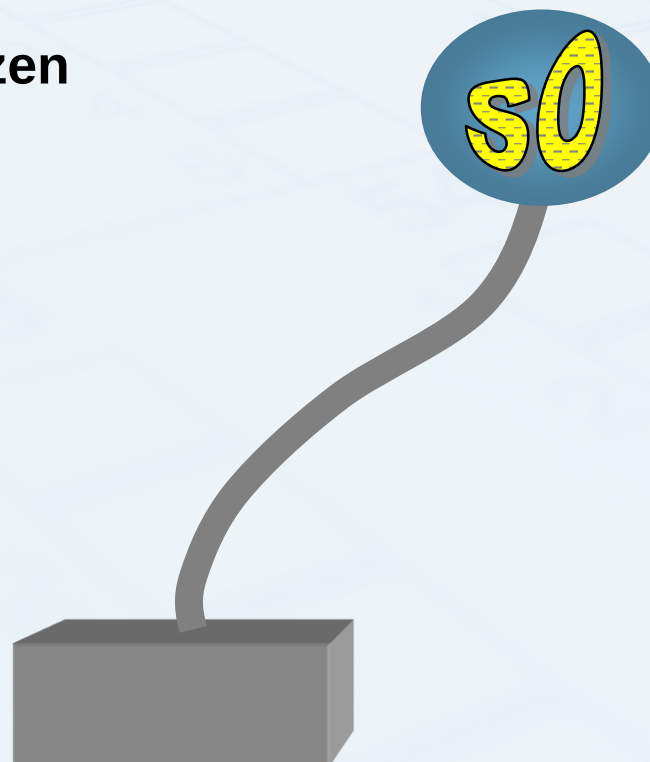
Konstruktion von Aufgaben

- ▶ **Situationsvorgabe**
- ▶ **Praxisbezug und Unterlagen**
- ▶ **Prozessorientierung in Teilaufgaben**
- ▶ **Einbezug mehrerer Handlungselemente
(P – D – K)**
- ▶ **Kombination Wissen und *Verständnis***



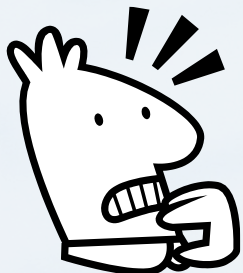
Prüfungspraxis

- ▶ **Verhalten der Beteiligten**
- ▶ **Fragetechnik richtig einsetzen**
- ▶ **Rollenspiel mit Azubi**
- ▶ **Zeitmanagement**
- ▶ **Bewertung**
- ▶ **Formalien**



Verhalten der Beteiligten

- ▶ **Ängste vermeiden und verringern:**
- ▶ **Sachebene und Beziehungsebene müssen „stimmen“**
- ▶ **Win-Win-Situation:**
„Du bist o.k., ich bin o.k.“
- ▶ **Ziel: Prüflinge und Prüfer wollen eine erfolgreiche, stressfreie Prüfung**



Eine kleine Prüfung



Eigentlich ganz einfach – oder?



Mit ein bisschen Übung erlernen wir schnell, eine recht anspruchsvolle Aufgabe zu meistern.

Wir fühlen uns sicher. Und wenn's mal daneben geht

- ist auch nicht schlimm.

Was passiert, wenn sich die Rahmenbedingungen verändern?

Eigentlich ganz einfach – oder?



Frage- bzw. Gesprächstechniken

Wissen

- ▶ **Benennen Sie...**
- ▶ **Was ist...**
- ▶ **Geben Sie an...**
- ▶ **Was bedeutet...**
- ▶ **Welche... ist...**
- ▶ **Bestimmen Sie...**
- ▶ **Wie viel...**

...

Ganzheitliche Kompetenzen

- ▶ **Beschreiben Sie...**
- ▶ **Erklären Sie...**
- ▶ **Erläutern Sie...**
- ▶ **Begründen Sie...**
- ▶ **Als Kunde...**
- ▶ **Beurteilen Sie...**
- ▶ **Welche Auswirkungen...**

...

Punktevergabe

Punkte	Note	Beschreibung
100 - 92	1	Eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung
91 – 81	2	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80 – 67	3	Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
66 – 50	4	Eine Leistung die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
49 – 30	5	Eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die Grundkenntnisse erkennen lässt
0 – 29	6	Eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, mit lückenhaften Grundkenntnissen

Bestehensregelungen

► Die Bestehensregelungen der jeweiligen Verordnung sind zu beachten

Teil 7

Gemeinsame Bestehensregelungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

(6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach haben die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit gegenüber der mündlichen Ergänzungsprüfung das doppelte Gewicht.

(7) Bei der Ermittlung des Ergebnisses der praktischen Prüfung hat das Prüfungsfach Auftragsbearbeitung und Büroorganisation das doppelte Gewicht gegenüber dem Prüfungsfach Informationsverarbeitung. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben schriftliche und praktische Prüfung das gleiche Gewicht.

(8) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis, in der schriftlichen Prüfung und der praktischen Prüfung sowie in mindestens zwei der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

Beispiel

Bürokaufmann/frau

Bestehensregelung

Die in der Verordnung genannten Ausbildungsberufe gelten jeweils die in den Absätzen aufgeführten Bestehensregelungen.

Das Ergebnis des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Abschlussprüfung mit 40 Prozent und die Abschlussprüfung mit 60 Prozent gewichtet.

Das Ergebnis des Ergebnisses von Teil 2 der Abschlussprüfung sind die Auftragsbearbeitung mit 50 Prozent, die Prüfungsbereiche Auftrags- und Funktionsanalyse sowie Fertigungstechnik mit je 20 Prozent und der Prüfungsbereich Sozialkunde mit 10 Prozent zu gewichten.

Die Prüfung ist bestanden, wenn

das Ergebnis nach Absatz 2 sowie

das Ergebnis des Auftragsauftrags und

das Ergebnis der Prüfungsbereiche Auftrags- und Funktionsanalyse,

sowie Wirtschafts- und Sozialkunde

erbracht wurden. In zwei der Prüfungsbereiche nach

dem Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften ...

Die Prüfung ist bestanden, wenn

das Ergebnis nach Absatz 2 sowie

das Ergebnis des Auftragsauftrags und

das Ergebnis der Prüfungsbereiche Auftrags- und Funktionsanalyse,

sowie Wirtschafts- und Sozialkunde

Beispiel

Industriemechaniker/in

Nachvollziehbarkeit der Prüfung

Die Einzelbewertungen der Prüfung müssen jeder Zeit nachvollziehbar sein.

Was ist zu dokumentieren:

- Die Ergebnisse
- Der grobe Verlauf der Prüfung
- Kommentare zu Einzelbewertungen

Hilfsmittel:

- Bewertungsbogen
- Niederschrift

**Persönliche Notizen sollen
mindestens zwei Monate nach der
Prüfung aufbewahrt werden!**

Täuschungshandlungen

- Technische Möglichkeiten beachten (Handy, PDA...)
- Verwarnen – Hilfsmittel zur Täuschung einziehen
- Ansprechpartner der IHK informieren
- Der Prüfungsausschuss entscheidet



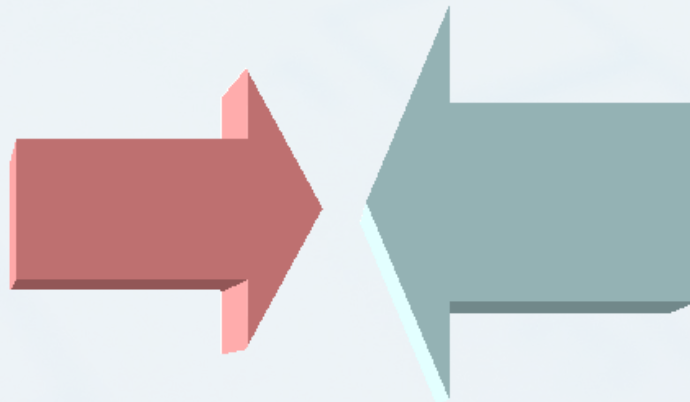
Knigge für Prüfer

- ▶ **Handys ausschalten**
- ▶ **Keine Privatgespräche unter Prüfern**
- ▶ **Prüfungsraum nicht verlassen**
- ▶ **Keine persönlichen Kommentare**
- ▶ **Keine Abwerbung von Prüflingen in der Prüfung**
- ▶ **Dem Prüfling ist Aufmerksamkeit zu schenken**
- ▶ **Neutrales Verhalten**



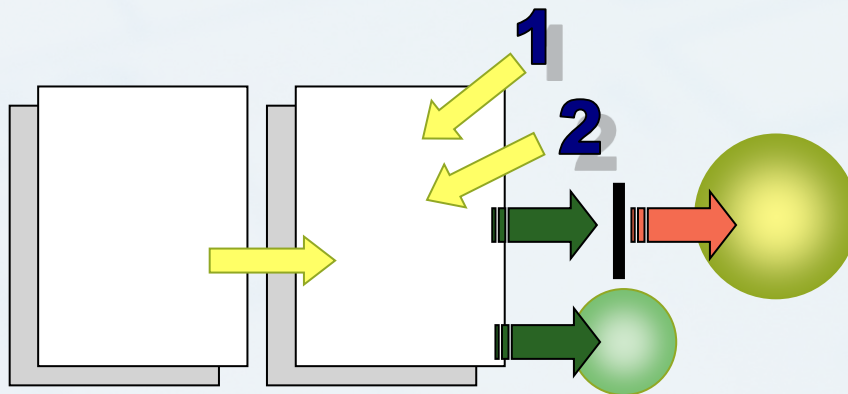
Widersprüche

- Führt zu einem Verwaltungsakt
- Kann durch Vorgespräch oder Akteneinsicht vermieden werden
- Der Prüfling hat Erfolg bei Formfehlern



Ergebnismitteilung / Zeugnis

- ▶ Berufsschulnoten sind auf Antrag auf dem IHK-Zeugnis auszuweisen.
- ▶ Prüfungszeugnisse werden in eine Fremdsprache (Englisch, Französisch) zu übersetzt.



Die Niederschrift

Industrie- und Handelskammer
Region Musterstadt

IHK Region Musterstadt | Postfach 10 24 | 10200 Musterstadt

1

Niederschrift 5809

(§ 21 Abs. 4 der Prüfungsordnung)

Geburtsdatum/-ort :
Ausbildungsberuf :Berufsschule :
Prüfungsnummer :
Prüfungsausschuss :

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	Punkte	Note	Y	Z
	Pkt.	Fakt.	MEpr.	Erg.1	Div.	Erg.2	Fakt.	Erg.3	Div.				
Geschäftsprozess	2	X2	+	3	:	3	=	X4	=	4	5	6	X
Steuerung/Kontr.	2	+	:	3	=	3	=	3	=	3	3	3	X
Wiso	X2	+	:	3	=	3	=	X1	=	3	3	3	X
Einsatzgebiet	----->								X30	=			X
Gesamtergebnis									Summe	:	100		X

Ohne MEpr. ist Erg.2 = Pkt.

9

Die Bestehensregeln sind der Verordnung zu entnehmen.

Bitte ankreuzen: Der/Die Teilnehmer(in)

☐ hat die Prüfung bestanden☐ ist aus wichtigem Grund von der Prüfung zurückgetreten (§ 16 Abs. 3 Prüfungsordnung)☐ ist ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurückgetreten; die Prüfung gilt als nicht bestanden (§ 19 Prüfungsordnung)☐ hat die Prüfung nicht bestanden (nicht zu wiederholende Prüfungsteile sind in dem Feld "Y" anzukreuzen)

Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses: _____

Unterschriften des Prüfungsausschusses

Vorsitzende(r): _____

Mitglieder: _____

10

Bemerkungen zum Prüfungsablauf sind auf der Rückseite einzutragen

100 - 82 Punkte
Note 1 = sehr gutunter 82 - 61 Punkte
Note 2 = gutunter 61 - 51 Punkte
Note 3 = befriedigendunter 51 - 40 Punkte
Note 4 = ausreichendunter 40 - 30 Punkte
Note 5 = mangelhaftunter 30 - 0 Punkte
Note 6 = ungenügend

1. Daten des Prüfungsteilnehmers und ggf. des Ausbildungsbetriebs
2. Ganzzahlige Ergebnisse der Prüfungsbereiche (kaufmännisch gerundet)
3. Mündliche Ergänzungsprüfung (falls erforderlich)
4. Gewichtungsfaktoren gemäß der Ausbildungsordnung – Die Faktorisierung erfolgt auf drei unterschiedlichen Wegen (siehe Faktorisierungsbeispiele)
5. Gewichtete Ergebnisse (nur bei Faktorisierungsbeispiel 1)
6. Mit „X“ gekennzeichnete Punkte und Noten werden auf dem IHK-Zeugnis ausgewiesen.
7. Gesamtergebnis: Durch den Divisor wird die Summe der gewichteten Ergebnisse auf das 100-Punkte-System zurückgeführt.
8. Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen der Abschlussprüfung
9. Datum der Ergebnisfeststellung
10. Unterschriften der Prüfer

Prüfungszeugnis

nach § 37 Berufsbildungsgesetz

Mareike Mustermann

geboren am 20. Januar 1978 in Musterstadt hat die Abschlussprüfung
in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

Industriemechanikerin

mit dem Gesamtergebnis ausreichend (50 Punkte) bestanden.

Note Punkte

Teil 1 der Abschlussprüfung

Komplexe Arbeitsaufgabe ausreichend 50

Teil 2 der Abschlussprüfung

Betrieblicher Auftrag/Praktische Aufgabe*	ausreichend	50
Auftrags- und Fertigungsanalyse	ausreichend	50
Fertigungstechnik	ausreichend	50
Wirtschafts- und Sozialkunde	ausreichend	50

Von der Berufsschule erteilte Note: gut (2,1)

Musterstadt, 24. April 2006

Geschäftsführung**

(Siegel)

Prüfungsausschussvorsitz**

* Hier erscheint im Zeugnis die gewählte Variante.
** gemäß Prüfungsordnung

100-92 Punkte Note 1=sehr gut	unter 92-81 Punkte Note 2=gut	unter 81-67 Punkte Note 3=befriedigend	unter 67-50 Punkte Note 4=ausreichend	unter 50-30 Punkte Note 5=mangelhaft	unter 30 Punkte Note 6=ungünstig
----------------------------------	----------------------------------	---	--	---	-------------------------------------

Erklärung zum Prüfu

Mustermann

geboren am 20. Januar 1999 in Musterstadt

Industriemechanikerin

mit Instandhaltung

Das Gesamtergebnis liegt folgende Gew

Abschlussprüfung

Komplexe Arbeitsaufgabe 40 Prozent

Abschlussprüfung

Betrieblicher Auftrag/Praktische Aufgabe*	30 Prozent
Auftrags- und Fertigungsanalyse	12 Prozent
Fertigungstechnik	12 Prozent
Wirtschafts- und Sozialkunde	6 Prozent

Die Arbeitsaufgabe schließt situative Gesprächsphasen und schriftliche sowie praktische Aufgaben ein.

Der Arbeitsauftrag (Betrieblicher Auftrag oder Praktische Aufgabe) beinhaltet das Herstellen, Einrichten, Ändern, Umrüsten oder Instandhalten von Maschinen und technischen Systemen. Dabei werden die prozessrelevanten Qualifikationen nachgewiesen, wie: Analyse von Arbeitsaufträgen, Informationsbeschaffung und -auswertung, Planung und Abstimmung der Auftragsabwicklung, fach- und termingerechte Durchführung, Anwendung betrieblicher Qualitätssicherungssysteme, Auswahl und Anwenden von Prüfverfahren und -mitteln, Dokumentieren von Ergebnissen und Freigabe von Produkten.

* Hier erscheint in der Zeugnisunterstützung die gewählte Variante.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	Punkte	Note	Y	Z
Teil 1 d. AP	Pkt.	Div.	Erg.1										X
ArbAufSitGespPh													
SchrAufgStelln													
kompl.Arbaufg.		:2	=										X
Teil 1 d. Prüf.													

Teil 2 d. AP	Pkt.	Fakt.	MEpr.	Erg.1	Div.	Erg.2	Fakt.	Erg.3	Div.				X
AuftrFktAnalyse		X2	+	=	:3	=	X20	=					X
Fert.-Technik		X2	+	=	:3	=	X20	=					X
Wiso		X2	+	=	:3	=	X10	=					X
SchrPrfBere	Schriftl. Bereiche mind. ausreichende Leistungen												
Auftrag wählen!	----->X50										=		X
Teil 2: Gesamt									Summe	:100			
Teil 1									x40	=			
Teil 2									x60	=			
Gesamtergebnis									+	:100	=		

Beispiel



Prüfungszeugnis

nach § 37 Berufsbildungsgesetz

Moritz Mustermann

geboren am 20. Januar 1978 in Musterstadt * hat die Abschlussprüfung
in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

Anlagenmechaniker

mit dem **Gesamtergebnis ausreichend (50 Punkte)** bestanden.

	Note	Punkte
Teil 1 der Abschlussprüfung		
Komplexe Arbeitsaufgabe	ausreichend	50
Teil 2 der Abschlussprüfung		
Betrieblicher Auftrag/Praktische Aufgabe **	ausreichend	50
Auftrags- und Funktionsanalyse	ausreichend	50
Fertigungstechnik	ausreichend	50
Wirtschafts- und Sozialkunde	ausreichend	50

Von der Berufsschule erteilte Note: gut (2,1)

Musterstadt, 21. Mai 2007



Präsident

Hauptgeschäftsführer



Erläuterung zum Prüfungszeugnis

Moritz Mustermann

geboren am 20. Januar 1978 in Musterstadt *

Anlagenmechaniker
Einsatzgebiet Anlagenbau

Folgende Gewichtungen der Prüfungsbereiche lassen sich aus der
Ausbildungsordnung ableiten:

Teil 1 der Abschlussprüfung	
Komplexe Arbeitsaufgabe	40 Prozent
Teil 2 der Abschlussprüfung	
Betrieblicher Auftrag/Praktische Aufgabe **	30 Prozent
Auftrags- und Funktionsanalyse	12 Prozent
Fertigungstechnik	12 Prozent
Wirtschafts- und Sozialkunde	6 Prozent

Die komplexe Arbeitsaufgabe schließt situative Gesprächsphasen und schriftliche
sowie praktische Aufgabenstellungen ein.

Der Arbeitsauftrag (Betrieblicher Auftrag oder Praktische Aufgabe) beinhaltet das
Herstellen, Ändern oder Instandhalten von Anlagen oder Anlagenteilen. Dabei werden
die prozessrelevanten Qualifikationen nachgewiesen, wie: Analyse von Arbeitsaufträgen,
Informationsbeschaffung und -auswertung, Planung und Abstimmung der Auftrags-
abwicklung, fach- und termingerechte Durchführung, Anwendung betrieblicher Quali-
tätssicherungssysteme, Auswahl und Anwenden von Prüfverfahren und -mitteln,
Dokumentieren von Ergebnissen und Freigabe von Produkten.

* optional

** Hier erscheint in der Zeugniserläuterung die gewählte Variante.

Beispiel: Mündlich

Niederschrift

Kenntnisprüfung	Pkt	Fakt.	MEpr	Erg.1	Div	Erg.2	Fakt.	Erg. 3
Prüfbereich 1	49	x2=	98	+ 55 = 153	:3 = 51	x40=	2400	
Prüfbereich 2	51	x2=	+	=	:3 = 51	x20=	1020	
Prüfbereich 3	18	x2=	+	=	:3 = 18	x20=	360	
Prüfbereich 4	72	x2=	+	=	:3 = 72	x20=	1440	
Summe							5220	:100= 52

X2

Ergebnis der
mündlichen Erg.
Prüfung /
Fließt mit 1/3 ein

Neues gerundetes
Ergebnis mit MEpr

Beispiel: Im Prüfbereich 1 werden 50 Punkte benötigt.

Niederschrift

Kenntnisprüfung	Pkt	Fakt.	MEpr	Erg.1	Div	Erg.2	Fakt.	Erg. 3
Prüfbereich 1	49	x2= 98	+	? = 150	:3 =	50	x40=	2000
Prüfbereich 2	51	x2=	+	=	:3 =	51	x20=	1020
Prüfbereich 3	18	x2=	+	=	:3 =	18	x20=	360
Prüfbereich 4	72	x2=	+	=	:3 =	72	x20=	1440

$$= 2 \times 49 = 98$$

$$\text{Erg.1} = 50 \times 3 = 150$$

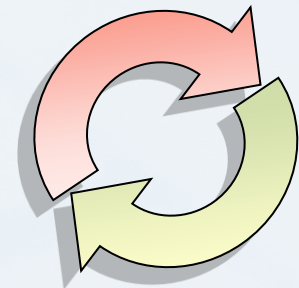
$$\text{Mindestpunktzahl} = 50$$



$$\underline{\text{min. Mdl}} = \text{Erg.1} - \text{Pkt} \times 2 = 150 - 98 = 52$$

Wiederholungsprüfungen

- ▶ Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden
- ▶ Wiederholungsprüfung ist frühestens zum nächsten Termin (im Regelfall in einem halben Jahr) möglich
- ▶ Bestandene, in sich abgeschlossene Prüfungsbereiche müssen auf Wunsch des Prüflings angerechnet werden
- ▶ Befreite Prüfungsbereiche können freiwillig wiederholt werden. Es gelten die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung
- ▶ Die Anrechnungsdauer beträgt maximal zwei Jahre



Versicherungsschutz und Prüferentschädigung

- Die Prüfer sind im Rahmen ihrer Prüfertätigkeit über die Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert
- Für Sachschäden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Prüfung entstehen, besteht Versicherungsschutz
- Prüfer werden in Anlehnung an das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) entschädigt
- Die Entschädigung ist nach Einkommensteuergesetz bis zu einer Höhe von 3000,00 Euro pro Jahr steuerfrei





Vielen Dank!